

## **VPRT-Position**

**zur vorgeschlagenen Änderung der Mitteilung über die  
Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffent-  
lich-rechtlichen Rundfunk („Rundfunkmitteilung“, 2001/C 320/04)**

## VPRT-Position im Überblick

### 1) Unterstützung der EU-Kommission

→ Eine **Überarbeitung** der Mitteilung ist **dringend notwendig**. Die EU-Kommission ist für die Einhaltung des Wettbewerbsrechts zuständig und kann daher auch für den öffentlich finanzierten Rundfunk Leitlinien verfassen.

→ Eine **präzise Definition des Auftrages** durch die Mitgliedstaaten ist der Schlüssel für fairen Wettbewerb. Nur so ist eine **effektive Kontrolle** des auftragungsgemäßen Einsatzes der staatlichen Mittel durch die Mitgliedstaaten und im Falle von Beschwerden durch die EU-Kommission und damit eine **Verhinderung von Quersubventionierung und Überkompensation** möglich.

→ Die EU-Kommission kann in ihrer Rolle **als Hüterin des EG-Wettbewerbsrechts** für den Fall, dass neue Angebote in den Markt kommen, die Mitgliedstaaten von einer gesetzlichen Beauftragung befreien, sofern ein Vorabprüfverfahren (PVT) durchgeführt wird. Die **Detailtiefe** ist an dieser Stelle daher **gerechtfertigt**.

→ In einer Demokratie muss eine **unabhängige Kontrolle selbstverständlich** sein. Nur eine externe Kontrolle gewährleistet die Unabhängigkeit schon strukturell. Im Fall einer **internen Gremienkontrolle** müssen daher **Verfahrensvorgaben** diese Unabhängigkeit sicherstellen, um eine unangemessene Einflussnahme des Kontrollgremiums durch das kontrollierte Unternehmen auszuschließen.

→ Vor Aufnahme neuer Aktivitäten, d.h. vor einer Ausdehnung des Auftrages der öffentlich finanzierten Rundfunkanstalten, muss eine **Marktanalyse** erfolgen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht zu Lasten kommerzielle Angebote unverhältnismäßig verzerrt wird. Die Kriterien darf die EU-Kommission als Hüterin des EG-Wettbewerbsrechts auch im Rundfunkbereich festlegen.

→ Die Überprüfung der **Einhaltung von Marktprinzipien** ist originäre Aufgabe der EU-Kommission. Zur effektiven Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen tragen neben einer effektiven Kontrolle durch die zuständigen Kontrollorgane ein **Beschwerderecht für Wettbewerber bei einer unabhängigen Beschwerdestelle** und entsprechende **Sanktionen** bei Verstößen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wesentlich bei.

### 2) Forderungen des VPRT

→ **Transparenz:** Nur eine **Kostenzuteilung nach Kostenstellen/Profit Center** ermöglicht eine effektive Kontrolle der Mittelverwendung und die Verhinderung von Überkompensation und Quersubventionierung.

→ **Vorabprüfverfahren (PVT):** Es sollte ein Passus aufgenommen werden, wonach Mitgliedstaaten eine angemessene Frist zur Stellungnahme Dritter vorsehen. Zudem muss gewährleistet sein, dass Dritte auch tatsächlich Kenntnis von der Durchführung eines Vorabprüfverfahrens erhalten und ihre Stellungnahme effektiv in die Entscheidungsfindung einfließt.

→ **PVT auch bei Pilotprojekten notwendig:** Auch Pilotprojekte müssen das Vorabprüfverfahren durchlaufen, da sie ein späteres 3-Stufen-Verfahren präjudizieren könnten.

→ **Skepsis gegenüber öffentlich-rechtlichen Pay-Angeboten:** Bezahldienste für öffentlich finanzierte Rundfunkanstalten sieht der VPRT skeptisch. Sie dürfen nicht zur Entkernung der Hauptprogramme dienen und einer Zielgruppenorientierung und Verspartung Vorschub leisten. Die Einführung von öffentlich finanzierten Bezahlangeboten muss im Einzelfall geprüft werden.

- ➔ **Überschuss von 10% erscheint zu hoch:** Ohne die entsprechende Transparenz der Kosten und Mittelverwendung (s.o.) birgt ein Überschuss das erhebliche Risiko der Überkompensation und/oder Quersubventionierung.
- ➔ **Effektive Kontrolle:** Der VPRT regt an, einen Passus aufzunehmen, wonach auch **Minderheitsbeteiligungen** zur Vermeidung von Quersubventionen von den zuständigen nationalen Kontrollgremien überprüft werden müssen.

#### **A. Vorbemerkung**

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Überarbeitung der Leitlinien für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mit Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag (EGV) und mit dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam, der sogenannten „Rundfunkmitteilung“, ist aus Sicht des deutschen Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e.V., VPRT<sup>1</sup>, sinnvoll und geeignet, die Rechtssicherheit aller betroffenen Kreise zu verbessern. Eine Überarbeitung der seit 2001 bestehenden Mitteilung ist aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Kommissionsentscheidungen sowie zur Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unerlässlich.

Die Mitteilung legt die Entscheidungsparameter dar, die die Kommission in ihrer zukünftigen Spruchpraxis berücksichtigen wird. Sie fasst die Ergebnisse der bisherigen Spruchpraxis zusammen, die seitens der Kommission ohnehin zu berücksichtigen wäre und ist damit für Mitgliedstaaten wie öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkveranstalter hilfreich zur beihilferechtlichen Beurteilung neuer Sachverhalte. Sie kann dazu beitragen, Auseinandersetzungen über die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verringern.

Die Mitgliedstaaten bekennen sich mit ihrem Beitritt zur EU zum System der sozialen Marktwirtschaft, das auch den freien Wettbewerb als Grundprinzip beinhaltet. Um diesen nicht unnötig zu beeinträchtigen und den innergemeinschaftlichen Handel nicht zu behindern, dürfen Mitgliedstaaten nur in den vom Beihilferecht klar definierten Ausnahmefällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen mit öffentlichen Mitteln finanzieren.

Nach Art. 16 EGV tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Damit wird die Ausgestaltungshoheit der Mitgliedstaaten für diese Dienste anerkannt.

Wenngleich grundsätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben des EG-Vertrages auch auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzuwenden sind, so lässt Art. 86 EGV doch in engen Grenzen Ausnahmen vom Beihilferecht zu. Bedingung hierfür ist jedoch, dass dadurch nicht die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

---

<sup>11</sup> Der VPRT vertritt ca. 150 Mitglieder aus dem Bereich des kommerziellen Fernsehens, Radios sowie Teleshopping- und Telemedienunternehmen in Deutschland, siehe [www.vprt.de](http://www.vprt.de)

Für das duale Rundfunksystem präzisieren das Amsterdamer Protokoll und die Rundfunkmitteilung dieses Spannungsverhältnis.

In der Mitteilung stellt die EU-Kommission als Hüterin der Verträge klar, dass auch der Rundfunkbereich am EG-Beihilferecht gemessen werden muss. Die Mitteilung hat bereits in der Vergangenheit eine einheitliche Entscheidungspraxis der EU-Kommission in den zahlreichen Beihilfeverfahren im Bereich des Rundfunks ermöglicht und damit auch die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht.

Die Grundsätze dieser „Rundfunkmitteilung“ aus dem Jahr 2001 sind auch heute noch eine gute Basis zur Schaffung faireren Wettbewerbs. Die Entwicklungen des Marktes, der Rechtssetzung (AVMS-Richtlinie) und der Rechtsprechung (Altmark, SIC, TV2) erfordern jedoch dringend eine Anpassung der Rundfunkmitteilung.

Der VPRT unterstützt daher die grundsätzliche Ausrichtung der Initiative der Europäischen Kommission, sieht allerdings in einigen Einzelfragen noch Klarstellungsbedarf.

## **B. VPRT-Position im Einzelnen**

Der Entwurf greift weiten Teils die Vorgaben aus der Entscheidung der EU-Kommission „Staatliche Beihilfe Nr. E 3/2005-Deutschland/Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland“, dem sog. Beihilfekompromiss, auf. Er bestärkt die Mitgliedstaaten darin, ihre Zuständigkeit zur Gestaltung des Rundfunksystems wahrzunehmen und die nationalen Vorgaben zur Festlegung des Auftrages, zur Schaffung transparenter Mittelverwendung und zur Sicherstellung der unabhängigen Kontrolle, der Erfüllung des Auftrages sowie zur Verhältnismäßigkeit seiner Finanzierung zu gestalten. Als Hüterin der Verträge beschränkt sich die Kommission ihrerseits auf die Prüfung offensichtlicher Fehler bei der Auftragsdefinition und darauf, dass die oben ausgeführten Kontrollmechanismen effektiv Überkompensation und/oder Quersubventionierung verhindern.

### **I. Beihilfen**

#### **1) Rundfunkgebühren sind am Beihilferecht zu messen**

Seit den Entscheidungen des EuGH und EuG zu Altmark<sup>2</sup>, GEZ<sup>3</sup> und nunmehr zu TV2 Dänemark<sup>4</sup>, dürfte unstrittig sein, dass die Rundfunkgebühren sich am Beihilferecht messen lassen müssen.

Der VPRT begrüßt daher, dass die EU-Kommission dies in den Rn. 25 ff ausführt.

#### **2) Alte/Neue Beihilfen (Rn. 29 - 36) – weitere Differenzierung notwendig**

Der VPRT vermisst eine weitergehende Auseinandersetzung der EU-Kommission mit den Besonderheiten der Rundfunkfinanzierung in der digitalen Welt. Aufgabe des öffentlich finanzierten Rundfunks war bislang, Fernseh- und Radioprogramme für die Bevölkerung zu

---

<sup>22</sup> EuGH Urteil vom 24.3.2003, Rs C-280/00

<sup>33</sup> EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007, Rs C-337/06

<sup>44</sup> EuG, Urteil vom 22.10.2008 - T-309/04

veranstalten. Hierfür erhielten die Rundfunkanstalten Rundfunkgebühren. Mit wachsender Bedeutung des Internets für den Verbraucher weitete der öffentlich finanzierte Rundfunk seine Aktivitäten – zunächst ohne gesetzliche Beauftragung – auch hier aus.

In Anlehnung an das Urheberrecht ist es aus Sicht des VPRT noch vertretbar, das Live-Streaming von TV- oder Radioprogrammen im Internet, d.h. das zeitgleiche unveränderte Senden, als vom Auftrag gedeckt anzusehen und damit auch als alte Beihilfe zu bewerten.

Angebote auf Abruf, die unabhängig von einem Sendeschema bereitgestellt werden, wie Webchannels, Mediatheken oder mobile Dienste, werden urheberrechtlich als neue Nutzungsart bewertet. Sie müssen auch entsprechend vergütet und als Kostenpunkt bei der KEF angemeldet werden. Diese Angebote weichen von dem ursprünglichen Auftrag, TV- und Radioprogramme nach Sendeschema zu veranstalten, erheblich ab und verwandeln die Rundfunkanstalten in breitgefächerte Multimedia-Anbieter auf neuen gesetzlichen Grundlagen. Die Beauftragung und Finanzierung dieser neuen Angebote erfolgte nach Inkrafttreten des EG-Vertrages. Aus Sicht des VPRT ist die Finanzierung dieser neuen Angebote daher konsequenter Weise als **neue Beihilfe** einzuordnen und muss folglich auch bei der EU-Kommission notifiziert werden.

**Forderung des VPRT:** Die EU-Kommission sollte klarstellen, dass Angebote, die das Wesen einer öffentlich-rechtlich finanzierten Rundfunkanstalt grundlegend verändern, neue Beihilfen darstellen und entsprechend notifiziert werden müssen.

## II. Definition des Auftrages – Rechtssicherheit für alle Marktpartner

### 1) Allgemein (Nr. 41 ff)

Die Finanzierung von Angeboten durch die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler bedarf der besonderen Legitimation. Die zum präzise definierten Auftrag gehörenden Tätigkeiten, die durch Gebühren finanziert werden sollen, müssen sich klar von jenen abgrenzen, die nicht der engeren Auftrags Erfüllung entsprechen und deshalb auch nicht über Gebühren finanziert werden dürfen. Die EU-Kommission erkennt an, dass die Definitionshoheit über die Ausgestaltung ihres Rundfunksystems grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Sie dürfen den Auftrag jedoch nicht so weit ausdehnen, dass der Wettbewerb und Handel innerhalb der EU gestört werden. Die öffentliche Finanzierung von Angeboten, die offensichtlich nicht denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen, kann die EU-Kommission als offensichtlichen Fehler für mit dem EG-Beihilferecht zu Recht für unvereinbar erklären.

Eine klare Auftragsdefinition erleichtert den nationalen Aufsichtsgremien und Behörden die Kontrolle. Für die EU-Kommission ist eine präzise Auftragsdefinition Grundlage zur Prüfung, ob sie eine Freistellung vom Beihilferecht gemäß Artikel 86 Absatz 2 zulassen kann. Wettbewerber erhalten Planungssicherheit.

Der VPRT unterstützt die Ausführungen der EU-Kommission zur Notwendigkeit einer förmlichen und präzisen Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags.

## **2) Auftragsdefinition für Mediendienste und (digitale) Spartenkanäle (Rn. 51 ff)**

Der VPRT teilt die Ansicht der EU-Kommission, der Bundesländer und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dass auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich im digitalen Zeitalter weiter entwickeln können darf. Diese Entwicklung darf jedoch nicht automatisch geschehen und schon gar nicht allein durch die Anstalten selbst bestimmt werden. In einer Marktwirtschaft muss die gebührenfinanzierte Ausdehnung der Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in neue Märkte vielmehr durch die sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft begründet sein. Nur dann ist eine der öffentlichen Finanzierung immanente Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu rechtfertigen. Die Ausdehnung der Aktivitäten darf nicht dazu führen, dass der Marktzutritt für Wettbewerber verhindert oder der Wettbewerb unverhältnismäßig verzerrt wird.

### **Beispiel Deutschland**

In Deutschland ist schon länger ein Expansionsdrang der öffentlich-rechtlichen Anstalten vor allem im Bereich der „neuen Märkte“, also mit Blick auf den Bereich der Telemedien sowie digitaler Zusatzangebote (einschließlich mobiler Dienste) festzustellen. Seit dem Abschluss des VPRT-Beihilfeverfahrens im April 2007 wurden permanent neue Angebote in den Markt gebracht oder bestehende Angebote ausgeweitet bzw. neue Kooperationen eingegangen – ohne dass sich an der Rechtsgrundlage im Rundfunkstaatsvertrag etwas geändert hat. Dazu zählen :

- die Ausweitung bestehender Digitalkanäle zu Nachrichtenkanälen, die Schaffung weiterer „Zusatzangebote“ wie „EinsPlus“, „EinsFestival“, „ZDF-Familienkanal“
- die massive Erweiterung von Internetprogrammen (sog. Webchannels in verschiedenen Musikfarben) trotz bestehender Programmzahlbeschränkung, die Erweiterung bestehender und Schaffung neuer Online-Angebote wie etwa das geplante „kikaninchen.de“,
- die Zusammenführung oder der Neustart bestimmter übergreifender Internetportale in Form von sog. Mediatheken oder
- weitreichende Online-Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Verlagen<sup>5</sup>.

Die genannten Aktivitäten führen dazu, dass privatwirtschaftliche Angebote wie

- Nachrichtenkanäle,
- Webchannels,
- Video-on-Demand-Portale (z. B. im Film- oder Dokumentationsbereich) sowie
- Nachrichtenagenturen für audiovisuelle Beiträge o. ä.

den jeweiligen Markt nicht entwickeln können oder sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sehen. Zudem verdeutlichen die Entwicklungen den Drang der Anstalten nach Marktbesetzung und Kommerzialisierung ihrer Marke. Der VPRT sieht angesichts der ak-

---

<sup>5</sup> vgl. auch Pressemitteilung des VPRT <http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/147/or/2/>; zu diesem Thema auch: Spiegel-Online vom 11. März 2008, [www.spiegel-online.de/kultur/gesellschaft/0,1518,druck-540674.html](http://www.spiegel-online.de/kultur/gesellschaft/0,1518,druck-540674.html) oder Kooperation zwischen dem ARD-Format „Tagesschau in 100 Sekunden“ des NDR und dem Nachrichtenportal „zoomer.de“ der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck

tuellen Entwicklung (z.B. der inzwischen vorliegenden Angebotsbeschreibungen zu kikaninchen.de, KIKApus und der NDR-Mediathek) deutliche Anzeichen dafür, dass diese Expansion vorbei an den im VPRT-Beihilfeverfahren von der EU-Kommission aufgestellten Grundsätzen erfolgt und damit wichtige Elemente wie z. B. der Drei-Stufen-Test – bzw. erweitert zu einem allgemeinen Public Value-Test – damit faktisch entwertet werden.

Der VPRT ist nicht überzeugt, dass der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag diesem beihilferechtlich bedenklichen Expansionsdrang ein Ende setzt. Erste vorgezogene Drei-Stufen-Verfahren zeigen bereits, dass die staatsvertraglich vorgesehene Begrenzung der Online-Angebote auf 7 Tage nicht als Maßstab gelten soll. Auch nach der Verabschiedung des Staatsvertrages durch die Ministerpräsidenten vermisst der VPRT weiterhin eine klare Abgrenzung der Programmprofile der je drei digitalen Zusatzkanäle von ARD und ZDF untereinander. Eine Doppelung ist nicht ausgeschlossen, sondern steht in der Realität zu befürchten. Zudem wurden entgegen der Zusagen im Beihilfekompromiss die Kanäle EinsFestival und ZDF Familienkanal als Voll- statt Spartenprogramme ohne die notwendige Konkretisierung der einzelnen Kanalprofile, insbesondere im Hinblick auf Unterhaltung, vorgelegt und zugelassen. Obwohl Unterhaltung laut der Zusagen der Bundesrepublik nicht Teil der digitalen Zusatzkanäle sein sollte, wird von den Ländern hingenommen, dass das ZDF wie folgt wirbt: „ZDFdokukanal startet mit Programmhightlights für die ganze Familie ins neue Jahr“<sup>6</sup>.

Über den Konnex der Sendungsbezogenheit der Telemedien, wird dies auch dazu führen, dass der Umfang an öffentlich finanzierten Telemedien sich unbegrenzt ausweitet – zu Lasten der Wettbewerber.

**Forderung des VPRT:** Eine klare Auftragsdefinition, die die Aktivitäten der öffentlich-finanzierten Rundfunkanstalten - auch zeitlich - präzise und verlässlich festlegt, ist unerlässlich, insbesondere für den sensiblen Bereich der neuen Dienste, der für private Wirtschaftsunternehmen voller Risiken steckt.

### **3) Pay-Angebote (Rn. 52-55)**

Der VPRT sieht eine Ausdehnung öffentlich-rechtlicher Aktivitäten in den Pay-Bereich mangels gemeinwirtschaftlicher Berechtigung kritisch, da öffentlich-rechtliche Angebote in der Regel frei empfangbar sein sollen. Auch der deutsche Gesetzgeber untersagt öffentlich-rechtlichen Sendern derzeit noch explizit, Pay-Angebote zu veranstalten (§ 13 RStV). Im Übrigen sehen wir weder einen gesellschaftlichen Mehrwert noch einen Bedarf an zusätzlichen öffentlich-rechtlichen (Bezahl-)Angeboten. Die bestehende Vielfalt auf klassischen und neuen Übertragungswegen erfordert kein weitergehendes öffentlich-rechtliches Angebot. Ein Pay-Modell könnte in Deutschland die Tendenz der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten zur „Entkernung“ ihrer Vollprogramme, die wir bereits in der Schaffung oder Neugestaltung der digitalen Zusatzkanäle erleben, weiter fördern. Aus Sicht des VPRT besteht das erhebliche Risiko, dass insbesondere zusätzliche Spartenkanäle z.B. für „Minderheitensportarten“ geschaffen werden, die als „Überlaufbecken“ für die

---

<sup>6</sup> Pressemitteilung des ZDF vom 23.12.2008 <http://www.presseportal.de/pm/7840/1325852/mail>

Sportereignisse dienen, die keinen Platz im Vollprogramm finden. Auf diese Weise wird nicht nur der Wettbewerb für kommerzielle Sportsender verzerrt, sondern auch die Pflicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ungenutzte Sportrechte subzulenzieren, umgangen. Das Gleiche gilt für Angebote für spezielle Zielgruppen wie Kinder, Kunst, Theater etc., die dann möglicherweise aus dem Hauptprogramm in Spartenkanäle verschoben werden.

In jedem Fall muss der Ausdehnung der öffentlich finanzierten Angebote - sei es entgeltlich oder rein gebührenfinanziert – eine Marktanalyse vorangehen. Es wird durchaus Fälle geben, in denen ein Pay-Angebot öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten kommerziellen Angeboten weniger schadet als ein unentgeltliches neues Angebot.

Eine Einführung von Pay-Angeboten durch öffentlich-rechtliche Sender würde zudem das Medienbudget der Gebührenzahler<sup>7</sup> und potentieller Kunden beispielsweise von privaten Pay-TV-Angeboten noch weiter belastet.

Sollten Pay-Angebote zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass die Einkünfte aus den Bezahlangeboten transparent aufgeführt und die Kosten nach Kostenstellen zugewiesen werden (s.o.).

**Forderung des VPRT:** Der VPRT sieht es kritisch, Pay-Dienste für öffentlich-finanzierte Rundfunkanstalten zuzulassen. Einer Einführung von öffentlich-finanzierten Bezahlangeboten muss ein Markttest vorangehen. Die Kosten müssen nach Kostenstellen zugeordnet werden.

### **III. Vorabprüfverfahren – Public-Value-Test – 3-Stufen-Test (Rn. 56 ff)**

Der VPRT bedauert zwar, dass die EU-Kommission neue Angebote der Rundfunkanstalten, die sich auch auf die Finanzierung insgesamt auswirken, nicht als neue Beihilfen einordnet, sondern lediglich einem Vorabprüfverfahren unterziehen will. Dennoch begrüßt der VPRT, dass die EU-KOM in dem vorgelegten Mitteilungsentwurf die aus dem Amsterdamer Protokoll folgenden Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des öffentlich finanzierten Rundfunks für die Mitgliedstaaten präzisiert und betont, dass dabei der EG-Vertrag, d.h. das EG-Beihilferecht, gewahrt werden muss. Derartige Leitlinien für die Mitgliedstaaten werden Kollisionen mit dem europäischen Beihilferecht verringern.

Die EU-Kommission betont dabei zu Recht, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten – und nicht der Rundfunkanstalten - ist, den Aufgabenbereich des öffentlich finanzierten Rundfunks festzulegen. Dies hat in der Regel durch Gesetz zu erfolgen. Die EU-Kommission akzeptiert ausnahmsweise eine Erweiterung oder Änderung des Aufgabenbereichs der Rundfunkanstalten in Form von neuen oder wesentlich veränderten Angeboten auch ohne Gesetzesänderung, sofern ein bestimmtes Verfahren eingehalten wird, das sog. 3-Stufen- oder Public-Value-Verfahren (PVT). Mitgliedstaaten können auf diese Weise mit der Dynamik des Medienmarkts leichter Schritt halten.

---

<sup>7</sup> ab 2009 monatlich 17,98 Euro.

## 1) Neues, verändertes Angebot

Mitgliedstaaten müssen zunächst beurteilen, ob ein neuer Dienst dieselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft (Public Value) unter Berücksichtigung der Folgen für den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel (EG-Wettbewerbsrecht) befriedigt. Die Mitgliedstaaten – nicht die Rundfunkanstalten selbst – müssen hierzu definieren, wann ein Angebot oder Dienst neu ist.

**In Deutschland** wird der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorsehen, dass die Rundfunkanstalten jeweils in Richtlinien und Satzungen die Kriterien definieren. Es ist bereits jetzt absehbar, dass selbst ARD-Anstalten untereinander und das ZDF die Begriffe „neu“ und „wesentlich verändert“ unterschiedlich auslegen. Dies wird dazu führen, dass gleiche Angebote mal mit, mal ohne Test in den Markt kommen können – je nach Ausgestaltung der internen Richtlinien und Satzungen der jeweiligen Rundfunkanstalt.

**Forderung des VPRT:** Die Rundfunkmitteilung sollte sicherstellen, dass für neue oder veränderte Angebote der Rundfunkanstalten **einheitliche Kriterien** gelten. Diese sollten daher gesetzlich festgelegt werden müssen.

## 2) Beteiligung Dritter und Transparenz

Die EU-Kommission sieht zur Beurteilung, ob ein neues oder wesentlich verändertes Angebot den Vorgaben des Amsterdamer Protokolls entspricht, die **Beteiligung Dritter** vor. Sie geht davon aus, dass Dritte umfassend zur Frage des Public Value und der Auswirkungen auf den Markt Stellung nehmen können. Dabei ist für Dritte der **Zugang zu den relevanten Informationen** von erheblicher Bedeutung, um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können. Das Recht auf rechtliches Gehör, das in der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieft ist, erfordert, dass eine **angemessene Frist** zur Stellungnahme eröffnet wird.

**In Deutschland** besteht derzeit Uneinigkeit darüber, ob Dritte nur zu den marktlichen Auswirkungen oder auch – wie in Rn. 59 des Mitteilungsentwurfs vorgesehen, zur Frage des „Public Value“ Gehör finden müssen. Zudem zeigen erste Erfahrungen mit vor Inkrafttreten des 12. RÄndStV vorgelegten Prüfverfahren, dass nicht sichergestellt ist, dass Dritte sofort Kenntnis von der Eröffnung eines PVT erhalten und sich so die bereits sehr knapp bemessene gesetzliche Frist von sechs Wochen weiter verkürzt.

In den Prüfverfahren des NDR zur NDR-Mediathek<sup>8</sup> und des MDR zu Kikaninchen<sup>9</sup> und die Kinderkanal-Mediathek Ki.Kaplus<sup>10</sup> kommt erschwerend hinzu, dass die Frist über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel läuft, obwohl die Vorhaben des MDR beispielsweise intern schon seit Oktober 2008 überprüft wurden.

---

<sup>8</sup> <http://www1.ndr.de/unternehmen/organisation/rundfunkrat/vorlagerundfunkratnovember100.pdf>

<sup>9</sup> <http://www.mdr.de/DL/5957242.pdf>

<sup>10</sup> <http://www.mdr.de/DL/5957224.pdf>

**Forderung des VPRT:** Nach Ansicht des VPRT sollte in der künftigen Mitteilung ein Passus aufgenommen werden, wonach Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die **Fristen zur Stellungnahme Dritter angemessen** sind. Der VPRT fordert die EU-Kommission ferner dazu auf, die Ernsthaftigkeit der Beteiligung Dritter im Hinblick auf **Transparenz der Informationen und tatsächliche Einbeziehung** in die Entscheidungsfindung mit kritischem Blick zu begleiten.

#### **4) Bewertung des Public Value und der Marktauswirkungen**

Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer Kompetenz zur Wahrung des EG-Wettbewerbsrechts (Artikel 86, 87) in Rn. 60, 61 des Mitteilungsentwurfs die Anwendung der Vorgaben des Amsterdamer Protokolls zur Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Mehrwerts des Dienstes oder Angebots und zu den potentiellen Auswirkungen auf den Markt weitergehend darlegt. Die Mitgliedstaaten erhalten auch hier mehr Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Vereinbarkeit neuer oder wesentlich veränderter Angebote mit dem EG-Vertrag.

#### **5) Unabhängigkeit der Gremien (Rn. 62)**

Der VPRT begrüßt insbesondere, dass die EU-Kommission klarstellt, dass die mit dem Vorabprüfverfahren betrauten Gremien oder Aufsichtsbehörden unabhängig vom Management der öffentlich finanzierten Rundfunkanstalt sein müssen. Dabei geht es sicherlich nicht darum, Gespräche von Intendanten mit Gremienmitgliedern umfassend zu protokollieren. Dritte, die in ihrer Stellungnahme mögliche Marktzutrittsbarrieren oder Wettbewerbsverzerrungen mit eigenen Daten, die zu ihren Geschäftsgeheimnissen gehören, unterfüttern, müssen sich darauf verlassen können, dass diese Daten das Gremium nicht verlassen.

In einer funktionierenden Demokratie sollte es selbstverständlich sein, dass jegliche Kontrolle unvoreingenommen und unabhängig durchgeführt wird.

Pressemitteilungen von Gremien einzelner Rundfunkanstalten im Vorfeld der Rundfunkmitteilung lassen jedoch eher eine Identifikation mit der Rundfunkanstalt denn eine kritische Auseinandersetzung mit der Intendanz erkennen. Der VPRT möchte die Gremien ermuntern, die Chance zur Stärkung ihrer Rolle wahrzunehmen und zur Verbesserung der Wettbewerbssituation in Deutschland beizutragen.

Der VPRT erwartet mit Spannung die künftige Ausgestaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit der Gremien und der einzelnen Verfahren. Noch sind dem VPRT die Richtlinien und/oder Satzungen nicht bekannt, die eine Unabhängigkeit sicherstellen sollen. Der VPRT hätte eine klare Regelung der Unabhängigkeit im Text des Rundfunkänderungsstaatsvertrages bevorzugt.

**Forderungen des VPRT:** Der VPRT bestärkt die EU-Kommission darin, die Ausführungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremien unverändert beizubehalten.

#### **6) Ablehnung einer Ausnahme von Pilotprojekten aus dem Prüfverfahren**

Der VPRT sieht die Möglichkeit, Pilotprojekte von einem Prüfverfahren auszunehmen, äußerst kritisch. Jedes neue Angebot muss die Kriterien des Amsterdamer Protokolls erfüllen, was ohne Ausnahmen zu prüfen ist. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Angebote, die einmal (öffentlich finanziert) im Markt sind und vom Bürger genutzt werden, nur gegen sehr große Widerstände der Bevölkerung wieder einzustellen sind. Ein Pilotprojekt könnte so die Entscheidung eines möglicherweise nachfolgenden 3-Stufen-Verfahrens vorwegnehmen.

**Forderung des VPRT:** Der VPRT plädiert daher, Rn. 63 zu streichen. Auch Pilotprojekte müssen das Vorabprüfverfahren durchlaufen.

#### **IV. Betrauung und Kontrolle (Rn. 65 ff)**

Die EU-Kommission ergänzt die bestehende Rundfunkmitteilung in den Randnummern 65 ff. um die Ergebnisse ihrer Entscheidungspraxis und der Rechtsprechung<sup>11</sup>. Nur eine effektive Kontrolle, ob der Auftrag auch tatsächlich entsprechend der Beauftragung erfüllt wurde, stellt sicher, dass keine Überkompensation oder Quersubventionierung auftragsfremder Aktivitäten erfolgt.

Wie beim Vorabprüfverfahren bevorzugt die EU-Kommission zu Recht eine unabhängige Kontrolle in Form der externen Kontrolle, wie sie in Deutschland für den privaten Rundfunk durch die Landesmedienanstalten erfolgt. Für den Fall einer internen Kontrolle muss der Mitgliedstaat über Verfahrensregeln sicherstellen, dass die Entscheidungen der Gremien unabhängig vom Management erfolgen. Dies sollte ein allgemein gültiger Grundsatz aller Verwaltungen sein.

**Forderungen des VPRT:** Die Rn. 65 – 70 sind von essentieller Bedeutung für die Effektivität der Kontrolle und die Wahrung des Gleichgewichts zwischen öffentlich-finanzierten Dienstleistungen im allgemeinen Interesse und den Zielen des europäischen Beihilferechts. Sie sollten unverändert beibehalten werden.

#### **V. Finanzierungssystem**

Der VPRT setzt sich national dafür ein, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schrittweise auf eine reine Gebührenfinanzierung umzustellen. Dies würde dazu beitragen, die Jagd nach den Zielgruppen der Privatsender zu beenden. Eine Pay-Finanzierung sieht der VPRT kritisch, da sie dazu führen könnte, die Tendenz der öffentlich finanzierten Anstalten zu verstärken, ihre Hauptprogramme weiter zu entkernen und verstärkt Sparten- und Zielgruppensender zu schaffen.

**Forderung des VPRT:** Der VPRT spricht sich national für eine reine Gebührenfinanzierung öffentlich-rechtlicher Angebote aus.

---

<sup>11</sup>SIC gg. EU-KOM,  
<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&jurtpi=jurtpi&docj=docj&typeord=ALL&affclose=affclose&nunaff=T-442%2F03&ddatefs=&mdatefs=&ydatefs=&ddatefe=&mdatefe=&ydatefe=&nomusuel=&domaine=&mts=&resmax=100&Submit=Suchen>

## **VI. Transparenz (Rn. 76 ff)**

Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission weitere Vorgaben zur Transparenz aufgenommen hat. Der Entwurfstext fordert eine strukturelle und funktionale Trennung der Kosten. Unklar ist, ob dies – wie vom VPRT immer wieder gefordert - eine Kostentrennung nach Kostenstellen und/oder Profitcentern bedeutet oder lediglich auf eine Trennung der Kosten für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages auf der einen Seite und der kommerziellen Aktivitäten auf der anderen Seite bedeutet.

Die Verwendung von Gebühren und sonstigen Einnahmen muss transparent gemacht werden, indem Kosten im Sinne einer Konzernbetrachtung bestimmten, klar abgegrenzten Kostenstellen oder Profit-Centern zugewiesen werden können. Eine undifferenzierte Aufstellung der Kosten nach Grundversorgungsaktivitäten und kommerziellen Aktivitäten macht eine Überprüfung der auftragsgemäßen Verwendung von Gebührengeldern und eine Aufdeckung von Fällen von Überkompensation oder Quersubventionierung für alle Kontrollgremien unmöglich. Auch der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hilft hier nur in Ansätzen.

### **Beispiele für derzeit mangelnde Transparenz**

- **Online-Angebote**

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland (KEF) hat wiederholt bemängelt, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten stark voneinander abweichende Quantifizierungen der Online-Auftritte vorlegen. Während einige Anstalten nahezu jedes Angebot bezifferten, seien andere kaum in der Lage überhaupt quantifizierbare Aussagen zu treffen. Dies erschwere ihr einerseits die Einarbeitung der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhaltenen Informationen in einen gemeinsamen Rahmen und beschränke andererseits die Reichweite von inhaltlichen Schlussfolgerungen oder Generalisierungen. Ferner bestünden große Unterschiede hinsichtlich der Informationen zur Angebotstiefe zu den Hörfunk- und Fernsehangeboten über die einzelnen Anstalten hinweg. Insbesondere die Bereitstellung von (von der KEF sog.) Richmedia-Angeboten oder interaktiven Kommunikationsformen gestalte sich zum Teil sehr unterschiedlich<sup>12</sup>.

Die fehlenden Kostenstellen- oder Profitcenter-Darstellungen z. B. zur Zurechnung von Rechtekosten sowie technischer, redaktioneller und sonstiger Kosten zum Rundfunk- oder zum Online-Bereich verhindert die effektive Kontrolle von Überkompensation und Quersubventionierung. Die KEF plädiert wie der VPRT für die Einführung der Konzernbetrachtung zur besseren Überprüfbarkeit der Mittelflüsse.

- **Personalwirtschaft / Programm- und Sachaufwendungen**

Auch im Bereich der Personalwirtschaft müsse laut KEF die Transparenz verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf für die derzeitige (unterschiedliche) Behandlung von

---

<sup>12</sup> [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht16/kef\\_16bericht.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht16/kef_16bericht.pdf); im 16. KEF-Bericht Tz. 45/46 und Zusatzinformation 3 zur Pressemitteilung der KEF zur Gebührenerhöhung <http://www.kef-online.de/inhalte/presse/info3.html>.

Gemeinschaftseinrichtungen. Dies bedürfe entsprechender Veränderungen der Darstellungen bei den Programm- und Sachaufwendungen.<sup>13</sup> Kostentransparenz vermisst die KEF zudem im Bereich der Gemeinschafts- und Digitalkanäle sowie bei Kooperationen mit Dritten.

- **Hörfunk**

Weder im KEF-Bericht noch im ARD-Jahrbuch sind die Erlöse aus der Hörfunk-Werbung für die einzelnen öffentlich-rechtlichen Sender ausgewiesen.

- **Vermarktung**

Es ist aus keiner Quelle ersichtlich, wie die Mittel zwischen Vermarktern und Anstalten fließen bzw. wie sie den jeweiligen Leistungen zuzurechnen sind. Dadurch kann nicht beurteilt werden, ob und nach welchen Kriterien Gelder an die Anstalten zurückfließen, ob Marktpreise für die Produktionen gezahlt werden oder ob bestimmte Aktivitäten quersubventioniert werden.

- **Kooperationen**

Diese Kooperationen WDR-WAZ oder NDR-Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck („Tageschau in 100 Sekunden“ und Nachrichtenportal „zoomer.de“) verdeutlichen den Drang der Anstalten nach Marktbesetzung und Kommerzialisierung ihrer Marke<sup>14</sup>. Neben der Kritik an einer zunehmenden Vereinheitlichung der Nachrichtenlandschaft und der Verdrängung lokaler, regionaler Nachrichtenanbieter ist es für private Sender nicht nachvollziehbar, wie die sich der Mittelfluss zwischen der öffentlich-rechtlichen Tochter und dem öffentlich-rechtlichen Mutterhaus gestaltet. Eine Beurteilung, ob die Verlage Inhalte zu Marktpreisen erhalten und ob Tochterunternehmen quersubventioniert werden, gestaltet sich unmöglich. Eine Kostentrennung und Kostenzuweisung nach Kostenstellen, die auch im KEF-Bericht für Transparenz sorgen würde, fehlt bislang. Die im Juli 2008 eingereichte Rechtsaufsichtsbeschwerde zu WAZ-WDR ist bis heute unbeantwortet.

Leider wurden die Forderungen des VPRT zur Aufnahme von Vorgaben zur Kostentrennung nach Kostenstellen/Profitcentern weder in den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag noch in den Mitteilungsentwurf aufgenommen.

**Forderung des VPRT:** Der VPRT fordert die EU-Kommission auf, Rn. 86 ff dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur nach kommerziellen und nicht-kommerziellen Aktivitäten getrennt wird, sondern eine **Zuordnung der jeweiligen Kosten zu einer Kostenstelle oder einem Profitcenter** erfolgen muss.

## VII. Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit überprüft die EU-Kommission u. a., ob Rundfunkanstalten im Einzelfall bei der Ausübung ihrer kommerziellen Aktivitäten die Marktbedingun-

---

<sup>13</sup> siehe 16. KEF Bericht Tz. 132.

<sup>14</sup> vgl. auch Pressemitteilung des VPRT <http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/147/or/2/> und Anlage: Spiegel-Online vom 11. März 2008, [www.spiegel-online.de/kultur/gesellschaft/0,1518,druck-540674.html](http://www.spiegel-online.de/kultur/gesellschaft/0,1518,druck-540674.html)

gen einhalten, keine Überkompensation der Auftragstätigkeiten oder Quersubventionierung kommerzieller Aktivitäten vorliegen.

### **1) Analyse der Marktauswirkungen (Market Impact Assessment)**

Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission in ihrem Mitteilungsentwurf Vorgaben zur Vermeidung von Überkompensation aufgenommen hat. Als Hüterin der Verträge, hier des EU-Wettbewerbsrechts, obliegt der EU-Kommission die Überwachung fairen Wettbewerbs. Sie kann daher auch die Kriterien, die sie ihrer Marktanalyse zu Grunde legt, in einer Mitteilung verankern. Für die Marktbeteiligten und Mitgliedstaaten wird so deutlich, welche Maßstäbe die EU-Kommission in einem Beihilfverfahren nach Artikel 86, 87 EG-Vertrag anlegt.

Bei der Analyse, ob eine Überkompensation vorliegt, lässt die EU-Kommission sogar einen Gewinn zu.

### **2) Überkompensation – Bedenken gegen 10% Überschuss**

Kritisch sieht der VPRT, dass die EU-Kommission in Rn. 94 des Mitteilungsentwurfs Rücklagen in Höhe von 10% der Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zulässt. In Deutschland würde der mögliche Überschuss bei Einnahmen von rund 8,5 Milliarden Euro rund 850 Mio. Euro betragen. Da derzeit eine Kostenzuteilung nach Kostenstellen/Profitcentern nicht vorgenommen wird, kann nicht sichergestellt werden, dass dieser Überschuss nicht zweckentfremdet wird und dadurch andere Aktivitäten quersubventioniert oder überkompensiert werden.

**Forderung des VPRT:** Die Bildung von Rücklagen sollte nur zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass eine Kostenzuweisung nach Kostenstellen erfolgt und so eine Überkompensation oder Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

### **3) Aufsichtsmechanismen- Kontrolle der Finanzierung**

Der VPRT begrüßt den Passus zur Notwendigkeit regelmäßiger Kontrolle. Die in den bestehenden Gesetzen vorgesehene Kontrolle durch die Gremien, Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) und der Landesrechnungshöfe erfolgt – wie von der EU-Kommission gefordert - in regelmäßigen Zeiträumen. Wie bereits ausgeführt scheidet eine effektive Kontrolle noch an der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung (Transparenz). Zudem fehlt es auch nach Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages an einer Kontrolle der sehr zahlreichen Minderheitsbeteiligungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

**Forderung des VPRT:** Der VPRT regt an, einen Passus aufzunehmen, dass auch Minderheitsbeteiligungen zur Vermeidung von Quersubventionen von den zuständigen nationalen Kontrollgremien überprüft werden müssen.

### **4) Marktverzerrung – Kontrolle und Sanktionen**

Im Rahmen der Artikel 86, 87 EG-Vertrag liegt es in der originären Zuständigkeit der EU-Kommission, Marktverzerrungen und Handelsbarrieren zu verhindern (Rn. 102).

### **a) Premiumrechte**

Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission Aktivitäten, die wie der Erwerb von **Premiumrechten** geeignet sind, den Markt für audiovisuelle Mediendienste zu verzerren, auflistet.

#### **Situation in Deutschland**

Noch ungelöst bleibt das Problem der Sublicenzierung von Premium-Sportrechten. Durch die Widmung eines der digitalen Zusatzkanäle als „Auffangbecken“ für Sportrechte wächst der Anreiz für öffentlich finanzierte Rundfunkanstalten, weiterhin unbegrenzt Premiumrechte zu erwerben. Durch Sportausstrahlungen können erwiesenermaßen jüngere Zuschauerschichten erreicht werden. Insgesamt wird ca. ein Viertel des Marktanteils im Bereich 14 - 49 Jahre mit Sport erzielt. Daher gilt es in diesem Bereich insbesondere, Wettbewerbsverzerrungen auf den Markt dadurch zu verhindern, dass auf den digitalen Zusatzkanälen Programmflächen erweitert werden und damit gebührenfinanziert in den Wettbewerb eingegriffen wird. Bei von der KEF errechneten Kosten von ca. 600.000 € pro Programmstunde (ARD) könnten die von den öffentlich finanzierten Digitalsendern angesetzten Budgets selbst dann nicht annähernd eingehalten werden, wenn man „nur“ die Phase der „Überlaufbecken“ bei Großereignissen betrachten würde. Hinzu kommt, dass zusätzliche Verbreitungskanäle die Funktion der privaten TV-Sender als Kooperations- und Sublicenzierungspartner auch und gerade im Bereich „kleinerer“ Sportveranstaltungen massiv gefährden. Dies gilt auch für derzeit bestehende Programmkooperationen im Pay-TV.

Das sogenannte „Sport-Policy-Paper“ der öffentlich-rechtlichen Anstalten liegt dem VPRT noch immer nicht vor. Die Ausführungen für den Sportrechtbereich gelten auch für den Bereich fiktionaler Unterhaltung, insbesondere bei Lizenzware im Bereich Spielfilm und Serie.

### **b) Marktprinzipien**

Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission in Rn. 104 die Altmark-Entscheidung des EuGH aufgreift und unter Nennung von Beispielen wie des Preisdumpings (Rn. 105) klarstellt, dass auch kommerzielle Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Unternehmen Marktprinzipien einhalten müssen. Dieser Grundsatz findet sich auch im Beihilfekompromiss wieder. Die Prüfkriterien in Rn. 106 präzisieren die Altmark-Kriterien für den Bereich des Rundfunks und sorgen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Länder und Wettbewerber für Rechtssicherheit darüber, welche Vergleichsmaßstäbe zur Beurteilung der Marktkonformität angelegt werden müssen.

„Ceterum censeo“: Voraussetzung zur Beurteilung, ob die Marktprinzipien eingehalten werden, ist erneut, dass die Kostenzuweisung transparent erfolgt.

Auf Grund der fehlenden Transparenz hat der VPRT vor Monaten bei der zuständigen Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen eine Rechtsaufsichtsbeschwerde bezüglich der Kooperation WAZ-WDR eingelegt. Eine Antwort steht noch aus.

Auch im Hörfunk ließ sich mangels Transparenz ein vermutetes Werbepreisdumping bislang nicht nachweisen.

### **c) Kontrolle, Sanktionen, Beschwerderecht Dritter**

In Deutschland fehlt auch nach Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ein effektiver Mechanismus gegen Wettbewerbsverzerrungen.

Das Mittel der Rechtsaufsichtsbeschwerde hat sich bislang als stumpfes Schwert gezeigt, da sie an keine Fristen gebunden ist. Zudem würde ein Verstoß gegen den fairen Wettbewerb im Äußersten zur Beschränkung oder einem Verbot der Aktivität einer öffentlich finanzierten Rundfunkanstalt führen. Sanktionen, wie es die Landesmediengesetze für Verstöße von Privatsendern in Form von Ordnungswidrigkeiten und erheblichen Geldbußen vorsehen, müssen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht befürchten. Einen Anreiz für öffentlich finanzierte Rundfunkanstalten zur Wahrung des Wettbewerbs setzt die nationale Gesetzgebung nicht.

**Forderung des VPRT:** Die Ausführungen über Marktverzerrungen präzisieren die Altmark-Kriterien für den Bereich des Rundfunks und sollten beibehalten werden. Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhält, zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ein Beschwerderecht für Wettbewerber und Sanktionen bei Verstößen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vorzuschreiben.

Zum Abschluss möchte der VPRT Frau Kommissarin Kroes seine ausdrückliche Unterstützung und Befürwortung bei einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung zusichern und hofft sehr, dass die Kommission auch weiterhin diesen konstruktiven Ansatz verfolgen wird.

Berlin, 15. Januar 2009